SEPA-Lastschrift-Mandat
zu Gunsten der Stadt Rheinbach

Stadt Rheinbach SG 20.4 Finanzbuchhaltung Schweigelstraße 23 53359 Rheinbach	**Gläubigeridentifikationsnummer** **DE21ZZZ00000073311** Mandatsreferenz: *wird noch mitgeteilt*
	Zimmer E 14 ***Abgabe/Zusendung nur im Original gültig!***

Ab dem 01.02.2014 ist für die Bezahlung per Lastschrift nur noch das europäische SEPA-Lastschriftmandat zulässig.

Zahlungspflichtiger: Name u. Vorname / Firma, Anschrift, Tel.-Nr. für Rückfragen

Debitor-Nr. und Objektnummer Kassenzeichen (s. Bescheide)	**Bezeichnung der Forderung** ☐ Gewerbesteuer

Gültig ab:

HINWEIS: Rückständige Forderungen können nicht eingezogen werden und sind zu überweisen.

SEPA-Lastschriftmandat	Ich ermächtige die Stadt Rheinbach, die fälligen Zahlungen von meinem/unserem Konto mit Lastschrift einzuziehen. Gleichzeitig weise ich mein/unser Kreditinstitut an, diese Lastschriften auf meinem/unserem Konto einzulösen.

Hinweis:
Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Vor dem ersten Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren wird der Kontoinhaber über Fälligkeit und Höhe der Lastschrift und die für ihn gültige Mandatsreferenz mitgeteilt.

Bankverbindung (IBAN und BIC finden Sie auf Ihrem Kontoauszug)

IBAN:

D	E																			

BIC:	Kreditinstitut:

Kontoinhaber: Name, Vorname / Firma (nur ausfüllen bei Abweichung vom Zahlungspflichtigen)

Straße, PLZ, Ort

Nur gültig, wenn vollständig ausgefüllt u. mit Datum, Stempel und Unterschrift versehen
Datum und Unterschrift des Kontoinhabers bzw. der zeichnungsberechtigten Person

Hinweise:
- Die zu den jeweiligen Zahlungsverpflichtungen anfallenden Nebenforderungen werden wie die Hauptforderung abgebucht.
- Bitte beachten Sie, dass bei eventuellen Rücklastschriften zusätzliche Gebühren anfallen.
- Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung des Lastschriftverfahrens besteht nicht. In begründeten Fällen ist die Stadt Rheinbach berechtigt, die Ausführung abzulehnen bzw. einzustellen. Hiervon betroffene Zahlungspflichtige werden rechtzeitig unterrichtet.